



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

BAKOM	
29. MAI 2006	
BSC	
DS	
BO	
PT	
IR	
TC	X
AF	
FM	

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Basel, 24. Mai 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 23. Mai 2006

Stellungnahme zur Änderung der Grundversorgungsbestimmungen in der Fernmelddienstverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zu den Änderungen der Grundversorgungsbestimmungen in der Fernmelddienstverordnung (FDV) Stellung zu nehmen.

Grundversorgungsumfang

Mit der Festlegung des Leistungsumfanges der Grundversorgung sind wir grundsätzlich einverstanden, es stellen sich für uns jedoch gewisse Fragen bei der beabsichtigten Streichung des Telefon-Zusatzdienstes „Anrufumleitung“.

Hier scheint uns die Analyse etwas wenig weit zu greifen. Unbestritten ist sicherlich die Nützlichkeit dieses Dienstes. Unseres Erachtens ist es jedoch diskutabel, ob es nicht ein wichtiger Dienst ist, der eine Teilnahme am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Für viele Kleinunternehmen stellt die Anrufumleitung eine einfache, preisgünstige und sinnvolle Möglichkeit dar, für den Kunden unter immer derselben (Festnetz-)Nummer durchgehend erreichbar zu sein. Ein solches Bedürfnis ist sicherlich auch bei Privatpersonen vorhanden. Es ist auch daran zu denken, dass aufgrund der vielfältigen Abonnementsangebote im Mobilfunk ein Wechsel der Nummer (trotz der Möglichkeit, diese zu behalten) häufiger vorkommen kann.

Zu wenig weit geht uns die Prüfung der Auswirkungen einerseits bei der Behauptung, dass keine Aussagen über die Marktdurchdringung gemacht werden können. Da dieser Dienst individuell abgerechnet wird, könnte also zumindest eruiert werden, wie viele Kunden grundsätzlich davon Gebrauch machen (und allenfalls auch, wie viele KMU). Andererseits greift

auch der Hinweis auf die Substituierbarkeit des Dienstes zu wenig weit, da unseres Wissens keine der genannten Möglichkeiten die Erreichbarkeit über eine einzige Festnetznummer garantiert.

Grundversorgungsgebühren

Die Festlegung der beiden Parameter Bandbreite und Preisobergrenze als schlechtest mögliche Variante für den sogenannten „gefangenen Kunden“ erscheint uns derzeit die wohl praktikabelste Lösung zu sein. Es gilt jedoch zu beachten, dass bereits heute das Vielfache an Bandbreite bei der festgelegten Preisobergrenze angeboten wird. Im Wettbewerbsbereich tendieren also Bandbreiten nach oben und Preise nach unten. Dass insbesondere bei den Preisen auch noch ein erheblicher Spielraum vorliegt, zeigt sich bei den Angeboten kleinerer, regionaler Kabelnetzbetreiber, die im Vergleich zu den nationalen Anbietern nochmals wesentlich bessere Konditionen anbieten. Insofern hegen wir starke Zweifel daran, ob sich diese Preisobergrenze, wie dies Art. 17 Abs. 2 FMG verlangt, nach der Entwicklung des Marktes richtet.

In diesem Zusammenhang würden wir es auch sehr begrüßen, wenn regelmässiger und transparenter die Berechnungen, die zu dieser Preisobergrenze führen, dargelegt würden. Insbesondere diejenige für einen Anschluss im Sinne von Art. 20 Abs. 2 Bst. a sollte u.E. regelmässig überprüft und gegenüber der Öffentlichkeit kommuniziert werden (sie dient bei der Festlegung der Obergrenze für den neuen Grundversorgungsbereich mit Breitband als Berechnungselement der Preisobergrenze). Heute schöpft die Swisscom Fixnet AG, die noch immer über das Monopol auf der letzten Meile verfügt, diese Preisobergrenze voll aus. Es scheint, dass sie damit die Kosten der Grundversorgung sehr gut abdecken kann. Zumindest erbringt sie die Grundversorgung bis anhin, ohne den vorgesehenen Investitionskostenbeitrag zu verlangen.

Wir bedanken und für die Berücksichtigung diese Hinweise.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber